

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

18.12.2020 I 6-1.17.11-56/20

Nummer:

Z-17.1-1090

Antragsteller:

Deutsche POROTON GmbH Kochstraße 6-7 10969 Berlin

Geltungsdauer

vom: 15. April 2020 bis: 15. April 2025

Gegenstand dieses Bescheides:

POROTO DRYFIX Mauerwerk aus POROTON-Planhochlochziegeln-T DRYFIX und POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und elf Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 28. April 2013 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 11 | 18. Dezember 2020

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 11 | 18. Dezember 2020

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

- (1) Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind
- ein feuchtigkeitshärtender Einkomponenten-Schaumkleber auf PU-Basis bezeichnet als POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber -
- und der POROTON Anlege- und Systemmörtel.
- (2) Der POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber und der POROTON Anlege- und Systemmörtel dürfen für Mauerwerk gemäß Abschnitt 1.2 verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Mauerwerk im Klebeverfahren aus
- Planhochlochziegeln (P-Ziegel der Kategorie I) bezeichnet als Poroton Planhochlochziegel-T DRYFIX mit den Lochbildern gemäß den Anlagen 1 bis 9 und den in der Leistungserklärung nach EN 771-1 erklärten Leistungen gemäß der Anlage 1 und
- dem POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber und dem
- POROTON Anlege- und Systemmörtel oder einem Normalmauermörtel der Mörtelklasse
 M5 oder M10 nach EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 als Ausgleichsschicht.
- (2) Die Planhochlochziegel weisen folgende Abmessungen auf:
 - Länge [mm]: 308, 373 oder 498
 - Breite [mm]: 115, 145, 150, 175, 200, 240 oder 250
 - Höhe [mm]: 249.
- (3) Die Planhochlochziegel sind in die folgende Rohdichteklasse und Druckfestigkeitsklassen eingestuft:
 - Rohdichteklasse: 0,8; 0,9; 1,0; 1,2 und 1,4
 - Druckfestigkeitsklassen: 8, 10, 12, 16 und 20
- (4) Die Planfüllziegel werden im Verband ohne Stoßfugenvermörtelung versetzt. In den Lagerfugen werden die Ziegel mit dem POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber verklebt.
- (5) Das Mauerwerk darf nur im Anwendungsbereich gemäß den in DIN EN 1996-3, Abschnitte 4.2.1.1 und 4.2.1.2, in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA, NCI zu 4.2.1.1 und 4.2.1.2, bestimmten Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Berechnungsmethoden für den Nachweis der Standsicherheit ausgeführt werden.
- (6) Das "POROTON DRYFIX Mauerwerk" darf darüber hinaus nur für Wände von Geschossbauten bis zu drei Vollgeschossen mit zusätzlichem Kellergeschoss jedoch ohne zusätzliches Dachgeschoss oder Geschossbauten bis zu zwei Vollgeschossen mit zusätzlichem Keller- und ausgebautem oder nicht ausgebautem Dachgeschoss ausgeführt werden. Die Gebäudehöhe über Oberkante Gelände darf 10 m nicht überschreiten.
- (7) Das "POROTON DRYFIX Mauerwerk" darf nur bis zu einer lichten Geschosshöhe h (DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 5.5.1.2) von 3,00 m ausgeführt werden.
- (8) Das Mauerwerk darf nicht als eingefasstes Mauerwerk, erdruckbelastetes Mauerwerk und nichttragende Außenschale von zweischaligem Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1 ausgeführt werden.
- (9) Das Mauerwerk darf nur in Erdbebengebieten der Zonen 0 und 1 nach DIN 4149 ausgeführt werden.



Nr. Z-17.1-1090

Seite 4 von 11 | 18. Dezember 2020

(10) Das "POROTON DRYFIX Mauerwerk" sollte wegen der gegenüber herkömmlichem Mauerwerk hohen plastischen Initialverformung innerhalb eines Geschosses zusammen nur mit tragenden oder aussteifenden Wänden oder Pfeilern aus "POROTON DRYFIX Mauerwerk" ausgeführt werden. Dabei müssen die Wände stumpf gestoßen werden.

2 Bestimmungen für Bauprodukte

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.1.1 POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber

- (1) Der POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber ist ein kollabierend eingestellter, feuchtigkeitshärtender Einkomponenten-Schaumkleber auf PU-Basis (Anwendung aus der Dose), der nach kurzer Zeit eine gelblich-orangene Farbe annimmt.
- (2) Der POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber ist normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1).
- (3) Die Eigenschaften und die Zusammensetzung müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

2.1.2 POROTON Anlege- und Systemmörtel

- (1) Der POROTON Anlege- und Systemmörtel ist ein Trockenmörtel zur Verwendung als Winteranlegemörtel mit einer Verarbeitungstemperatur von bis zu -5 °C mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung.
- (2) Der POROTON Anlege- und Systemmörtel muss die Anforderungen gemäß Anlage 10 erfüllen.

2.2 Kennzeichnung

(1) Der Klebeschaumbehälter muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Verpackung oder der Beipackzettel müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.1-1090
- Chargennummer
- Herstelljahr und -tag
- Verwendbarkeitszeitraum
- Lagerungsbedingungen
- Brandverhalten

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

(2) Jede Liefereinheit des System- und Anlegemörtels muss auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Verpackung oder der Beipackzettel müssen folgende Angaben enthalten:

- POROTON Anlege- und Systemmörtel für Dryfix-Mauerwerk
- Zulassungsnummer: Z-17.1-1090
- Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1
- Sollfüllgewicht
- Hinweis auf Lagerungsbedingungen



Seite 5 von 11 | 18. Dezember 2020

- Herstellerzeichen
 - Hersteller und Herstellwerk

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer regelmäßigen Fremdüberwachung (FÜ) einschließlich einer Erstprüfung (EP) des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle für den POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber muss mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:
- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und Bestandteile
- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind: Es sind die im Prüf- und Überwachungsplan enthaltenen Kontrollen und Prüfungen durchzuführen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.
- (3) Die werkseigene Produktionskontrolle des POROTON Anlege- und Systemmörtels muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 11 umfassen.
- (4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Nr. Z-17.1-1090

Seite 6 von 11 | 18. Dezember 2020

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

- (1) In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung des POROTON DRYFIX Planziegel-Klebers ist eine Erstprüfung nach dem beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.
- (3) Im Rahmen der Fremdüberwachung des POROTON Anlege- und Systemmörtels ist eine Erstprüfung entsprechend dem Prüfplan in Anlage 11 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.
- (4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

- (1) Das Mauerwerk ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Entwurf, die Berechnung und die Ausführung der Bauart dürfen nur durch solche Fachleute erfolgen, die bezüglich der Bauart durch den Antragsteller entsprechend geschult sind

3.2 Zuordnung der Rohdichteklasse

Für die Zuordnung der deklarierten Mittelwerte und Einzelwerte der Brutto-Trockenrohdichte der Planhochlochziegel in eine Rohdichteklasse gilt Tabelle 1.

Tabelle 1: Rohdichteklasse

| Brutto-Trockenrohdichte Mittelwert kg/m³ | Brutto-Trockenrohdichte Einzelwert kg/m³ | Rohdichteklasse |
|--|--|-----------------|
| 705 bis 800 | 655 bis 850 | 0,8 |
| 805 bis 900 | 755 bis 950 | 0,9 |
| 905 bis 1000 | 855 bis 1050 | 1,0 |
| 1010 bis 1200 | 905 bis 1300 | 1,2 |
| 1210 bis 1400 | 1110 bis 1500 | 1,4 |

3.3 Statische Berechnung

(1) Für die Berechnung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA, DIN EN 1996-1-1/NA/A1 und DIN EN 1996-1-1/NA/A2 sowie DIN EN 1996-3 in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA, DIN EN 1996-3/NA/A1 und DIN EN 1996-3/NA/A2 für Mauerwerk im Dünnbettverfahren ohne Stoßfugenvermörtelung, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.



Nr. Z-17.1-1090

Seite 7 von 11 | 18. Dezember 2020

- (2) Abweichend von DIN EN 1996-3/NA darf die Stützweite der aufliegenden Decke I \leq 7,0 m betragen, sofern die Nachweise mit dem genaueren Verfahren nach DIN EN 1996-1-1/NA geführt werden.
- (3) Der rechnerische Ansatz von zusammengesetzten Querschnitten (siehe z. B. DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 5.5.3) ist nicht zulässig.
- (4) Abweichend von DIN EN 1996-1-1/NA, Tabelle NA.1, ist als Teilsicherheitsbeiwert für das Material im Grenzzustand der Tragfähigkeit $\gamma_M = 1,8$ anzunehmen.
- (5) Für den Rechenwert der Eigenlast (gleich charakteristischer Wert der Eigenlast) gilt Tabelle 2.

<u>Tabelle 2:</u> Rechenwerte/charakteristische Werte der Eigenlast

| Rohdichteklasse der Planhochlochziegel | Rechenwert/charakteristischer Wert der Eigenlast kN/m³ |
|---|--|
| 0,8 | 8,0 |
| 0,9 | 9,0 |
| 1,0 | 10,0 |
| 1,2 | 12,0 |
| 1,4 | 14,0 |

(6) Für die Zuordnung der deklarierten Mittelwerte der Druckfestigkeit der Mauerziegel senkrecht zur Lagerfläche in Druckfestigkeitsklassen und die charakteristischen Werte f_k der Druckfestigkeit des Mauerwerks gilt Tabelle 3.

Tabelle 3: Druckfestigkeiten

| Mittelwert der Druckfestigkeit in N/mm² | Druckfestigkeitsklasse | Charakteristischer Wert f _k der Druckfestigkeit in MN/m² |
|--|------------------------|---|
| ≥ 8,4 | 8 | 2,3 |
| ≥ 10,5 | 10 | 2,6 |
| ≥ 12,5 | 12 | 3,1 |
| ≥ 16,7 | 16 | 3,7 |
| ≥ 20,9 | 20 | 4,2 |

- (7) Für die Ermittlung des Bemessungswertes des Tragwiderstandes ist der Abminderungsfaktor Φ_m zur Berücksichtigung von Schlankheit und Ausmitte gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI Anhang NA.G zu berechnen.
- (8) Sofern gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 5.5.3, bzw. DIN EN 1996-3/NA, NDP zu 4.1 (1)P, ein rechnerischer Nachweis der Schubtragfähigkeit erforderlich ist, ist dieser nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.2, in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 6.2, zu führen, wobei für den minimalen Bemessungswert der Querkrafttragfähigkeit $V_{\rm Rdlt}$ nur 50 % des sich aus Gleichung (NA.19) bzw. Gleichung (NA.24) mit $f_{\rm vko}$ = 0,09 MN/m² ergebenden Wertes in Rechnung gestellt werden darf. Bei der Beurteilung eines Gebäudes hinsichtlich des Verzichts auf einen rechnerischen Nachweis der räumlichen Steifigkeit ist dies entsprechend zu berücksichtigen.
- (9) Die Annahme einer erhöhten Teilflächenpressung nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.1.3, ist unzulässig.
- (10) Das Mauerwerk muss am unteren und oberen Ende in jedem Geschoss gegen seitliches Ausweichen gehalten sein.



Nr. Z-17.1-1090

Seite 8 von 11 | 18. Dezember 2020

- (11) Für die Ermittlung der Knicklänge darf nur eine zweiseitige Halterung der Wände in Rechnung gestellt werden; dabei darf eine Abminderung der Knicklänge nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 5.5.1.2, Gleichung (5.3), nicht angenommen werden; es gilt $h_{\rm ef} = h$.
- (12) Bei Mauerwerk, das rechtwinklig zu seiner Ebene belastet wird, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist ein rechnerischer Nachweis der Aufnahme dieser Belastung erforderlich, so darf eine Tragwirkung nur senkrecht zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden.

3.4 Witterungsschutz

Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung der Stoßfugenbereiche gegeben ist.

3.5 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{\rm B}$ nach DIN 4108-4, Tabelle 1, Zeile 4.1.2 bzw. 4.1.3.

3.6 Schallschutz

- (1) Für die Anforderungen an die Luftschalldämmung gilt DIN 4109-1.
- (2) Der rechnerische Nachweis des Schallschutzes darf nach DIN 4109-2 geführt werden.

3.7 Feuerwiderstandsfähigkeit

- (1) Die Verwendung von tragenden Wänden aus Mauerwerk, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit und diesbezüglich die bauaufsichtliche Anforderung¹ "feuerhemmend", "hochfeuerhemmend oder "feuerbeständig" gestellt werden, ist für die nachfolgenden Angaben nachgewiesen.
- (2) Die Eignung des Mauerwerks für Brandwände ist nicht nachgewiesen.
- (3) Für die Klassifizierung gemäß Tabelle 4 sind hinsichtlich der Klassifizierung des Feuerwiderstandes die in DIN EN 1996-1-2/NA, NPD zu Anhang B (5), und DIN 4102-4, Abschnitte 9.2 und 9.8 aufgeführten Festlegungen zu beachten.
- (4) Die in Tabelle 3 angegebenen ()-Werte gelten für Wände bzw. Pfeiler mit beidseitigem bzw. allseitigem Putz (innenseitig mindestens 15 mm, außenseitig mindestens 20 mm) nach DIN 4102-4, Abschnitt 9.2.18.
- (5) Für die Ermittlung des Ausnutzungsfaktors im Brandfall α_{fi} gilt DIN EN 1996-1-2/NA, NDP zu 4.5 (3), Gleichung (NA.3).

<u>Tabelle 4:</u> Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen bzw. als Brandwände gemäß DIN 4102-2 bzw. DIN 4102-3

| ragende raumabschließende Wände (1seitige Brandbeanspruchung) | | | | |
|---|---|---|---------|---------|
| | Ausnutzungs- faktor | Mindestdicke <i>t</i> in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung | | |
| | | F 30-AB | F 60-AB | F 90-AB |
| Rohdichteklasse ≥ 0,8 | or < 0.01E2 vs | (240) ¹ | (240) | (240) |
| Druckfestigkeitsklasse ≥ 12 | <i>α</i> _{fi} ≤ 0,0152· <i>κ</i> | (240) | (240) | (240) |
| ¹ Für die Klassifizierung F 30-AB gilt α _{fi} ≤ 0,019· κ. | | | | |

Zuordnung der Feuerwiderstandklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Teil A, Abschnitt A 2.1.3 in Verbindung mit Anhang 4, Abschnitt 4.1 und Tabelle 4.2.3.



Seite 9 von 11 | 18. Dezember 2020

3.8 Ausführung

- (1) Für die Ausführung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Verarbeitungshinweise des Herstellers sind zu beachten.
- (3) Das Mauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk im Läuferverband herzustellen. Die Planhochlochziegel sind dicht aneinander ("knirsch") gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 8.1.5, zu stoßen, anzudrücken und lot- und fluchtgerecht in ihre endgültige Lage zu bringen.
- (4) Die erste Ziegellage ist in ein Mörtelbett aus Normalmauermörtel der Mörtelklasse M5 oder M10 nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 als Ausgleichsschicht zu verlegen. Die Dicke dieser Ausgleichsschicht muss mindestens 5 mm betragen und darf 25 mm nicht überschreiten. Das Mörtelbett ist dabei mit Hilfe des sogenannten Justierboys als planebene waagerechte Lagerfläche herzustellen. Die Ziegellage ist sorgfältig hinsichtlich ihrer planebenen waagerechten Lage über die gesamte Geschossfläche auszurichten. Die Abweichung von der Ebenheit der Lagerfläche darf 1,0 mm je Ifd. Meter Wandlänge nicht überschreiten. Nach dem Setzen der ersten Lage ist so lange zu warten, bis der Mörtel für die Weiterarbeit ohne Gefahr für die Standsicherheit der ersten Lage ausreichend erhärtet ist.
- (5) Die Ausgleichsschicht darf auch bei Temperaturen zwischen ≥ -5 °C und < +5 °C hergestellt werden, wenn hierfür der POROTON Anlege- und Systemmörtel nach diesem Bescheid verwendet wird. Dabei sind die Verarbeitungshinweise des Mörtelherstellers einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Mörtel nach dem Fertigmischen höchstens noch 30 Minuten verarbeitbar ist, wofür er alle 10 Minuten erneut gemischt werden muss, und die Planziegel innerhalb von 15 Minuten nach dem Herstellen des Mörtelbetts versetzt werden müssen. Bei Temperaturen über 15 °C darf der Mörtel nicht mehr verwendet werden.
- (6) Als Feuchtesperrschicht darf nur die dort genannte besandete Mauersperrbahn R500 verwendet werden. Im Übrigen gelten für die Ausgleichsschicht aus dem POROTON Anlegeund Systemmörtel die gleichen Bestimmungen wie unter (4) für eine Ausgleichsschicht aus Normalmauermörtel festgelegt.
- (7) Auf dem nivellierten Untergrund und auf die weiteren Planziegel-Lagen sind zwei Kleberstränge des POROTON DRYFIX Planziegel-Klebers mit einem Durchmesser von ca. 3 cm, mit einem Achsabstand von ca. 5 cm von der Wandaußen- bzw. Wandinnenseite mit der Klebepistole aufzutragen. Bei Wanddicken < 150 mm ist nur ein Kleberstrang mittig aufzutragen. Der Kleberauftrag darf hierbei auch mit der speziell hierfür entwickelten Y-Düse erfolgen. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Verarbeitungshinweise des Herstellers sind zu beachten. Der Kleber ist kollabierend eingestellt und darf etwas auf der Ziegeloberfläche verlaufen. Das Aufsetzen und Andrücken der Planziegel hat vor der Hautbildung des Klebers (abhängig von der Umgebungstemperatur und -feuchtigkeit) spätestens 3 Minuten nach dem Auftrag zu erfolgen. Unmittelbar nach dem Aufsetzen des Ziegels kann dieser noch geringfügig ausgerichtet werden. Bereits aufgesetzte Ziegel dürfen nicht mehr weggehoben bzw. verschoben werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Planziegel knirsch übereinander liegen.
- (8) Die weiteren Ziegellagen sind unter regelmäßiger Kontrolle der Maßgenauigkeit des Mauerwerks auch in den waagerechten Lagerfugen zu versetzen. Die Ziegel müssen in beiden Wandaußenseiten bündig liegen. Die Lagerflächen müssen vor dem Auftragen des Klebers staubfrei abgefegt werden.
- (9) Die Kleberaushärtung ist stark abhängig von der Umgebungstemperatur und Feuchtigkeit. Die Temperatur darf -5 °C nicht unterschreiten und 35 °C nicht überschreiten. Bei Temperaturen \geq 5 °C sollte die Klebefläche vor dem Kleberauftrag angefeuchtet werden. Bei Temperaturen \leq 5 °C und \geq -5 °C müssen die Planziegel trocken sein.



Nr. Z-17.1-1090 Seite 10 von 11 | 18. Dezember 2020

Normenverzeichnis

| EN 771-1:2011+A1:2015 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1: 2015) |
|-------------------------------|--|
| EN 998-2:2016 | Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2017) |
| DIN EN 1745:2012-07 | Mauerwerk und Mauerwerksprodukte - Verfahren zur Bestimmung von wärmeschutztechnischen Eigenschaften; Deutsche Fassung EN 1745:2012 |
| DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau |
| DIN EN 1996-1-1:2013-02 | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-1-1:2005+A1:2012 |
| DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk |
| DIN EN 1996-1-1/NA/A1:2014-03 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; Änderung A1 |
| DIN EN 1996-1-1/NA/A2:2015-01 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; Änderung A2 |
| DIN EN 1996-1-2/NA:2013-06 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall |
| DIN EN 1996-2:2010-12 | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-2:2006 + AC:2009 |
| DIN EN 1996-2/NA:2012-01 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk |
| DIN EN 1996-3:2010-12 | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten; Deutsche Fassung EN 1996-3:2006 + AC:2009 |
| DIN EN 1996-3/NA:2012-01 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten |
| DIN EN 1996-3/NA/A1:2014-03 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten; Änderung A1 |

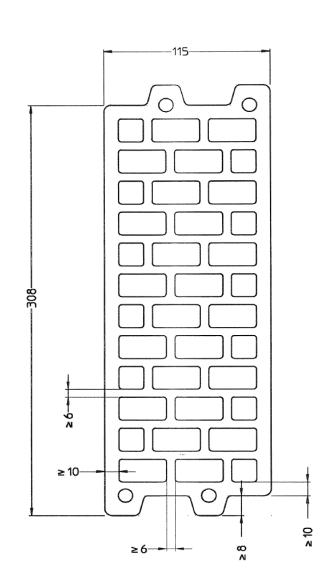


Nr. Z-17.1-1090 Seite 11 von 11 | 18. Dezember 2020

| DIN EN 1996-3/NA/A2:2015-01 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten; Änderung A2 |
|-----------------------------|--|
| DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| DIN 4102-4:2016-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonder- bauteile |
| DIN 4108-4:2017-03 | Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4 Wärme- und feuchtschutztechnische Bemessungswerte |
| DIN 4109-1:2018-01 | Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen |
| DIN 4109-2:2018-01 | Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen |
| DIN 4149:2005-04 | Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten |
| DIN 20000-412:2019-06 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02 |

BD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow Beglaubigt Abteilungsleiter Hemme





| Alle Maße in mm | |
|---------------------------|------------------|
| Gesamtlochquerschnitt | ≤ 52,0 % |
| bei Rohdichteklasse ≥ 1,2 | ≤ 38,0 % |
| Summe der Querstegdicker | n: Σs ≥ 290 mm/m |
| Einzellochquerschnitt: | ≤ 6,0 cm² |
| Max. 2 Grifflöcher | ≤ 16,0 cm² |

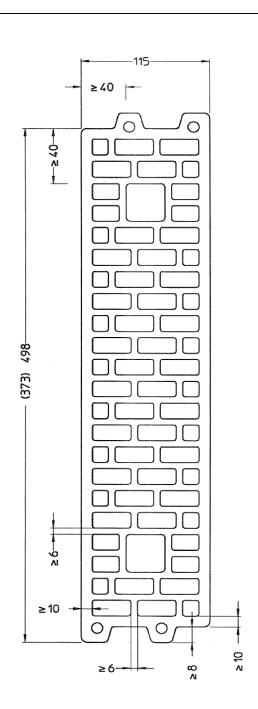
| Ziegellänge | Mindestanzahl der | |
|-------------|-------------------|--|
| in mm | Innenquerstege | |
| 308 | 11 | |
| 373 | 14 | |
| 498 | 20 | |

| Ziegelbreite | Mindestanzahl der | |
|--------------|-------------------|--|
| in mm | Innenlängsstege | |
| 115 | 2 | |
| 145 | 2/3 | |
| 150 | 2/3 | |
| 175 | 3 / 4 | |
| 200 | 3 / 4 | |
| 240 | 4 / 5 | |
| 250 | 4/5 | |

POROTO DRYFIX Mauerwerk aus POROTON-Planhochlochziegeln-T DRYFIX und POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber

Form und Ausbildung Länge 308 mm, Breite 115 mm



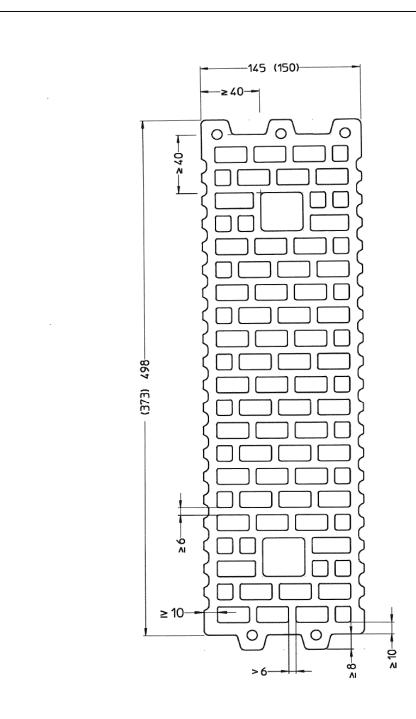


Ergänzende Angaben zu den Lochbilder siehe Anlage 1

POROTO DRYFIX Mauerwerk aus POROTON-Planhochlochziegeln-T DRYFIX und POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber

Form und Ausbildung Länge 498 mm, Breite 115 mm



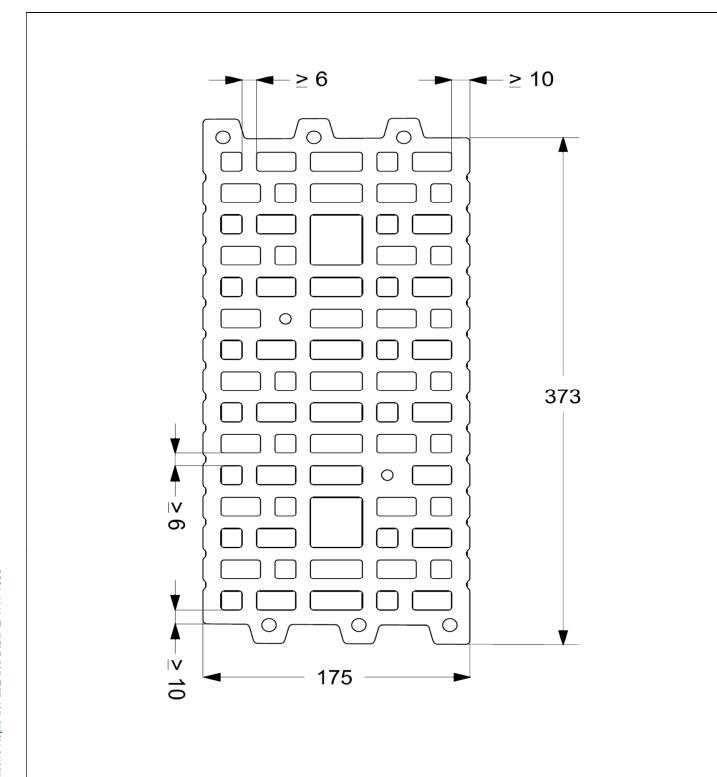


Ergänzende Angaben zu den Lochbilder siehe Anlage 1

| POROTO DRYFIX Mauerwerk aus POROTON-Planhochlochziegeln-T DRYFIX und POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber | |
|---|--|
| Form and Aughildung | |

Form und Ausbildung Länge 498 mm, Breite 145 mm





Ergänzende Angaben zu den Lochbilder siehe Anlage 1

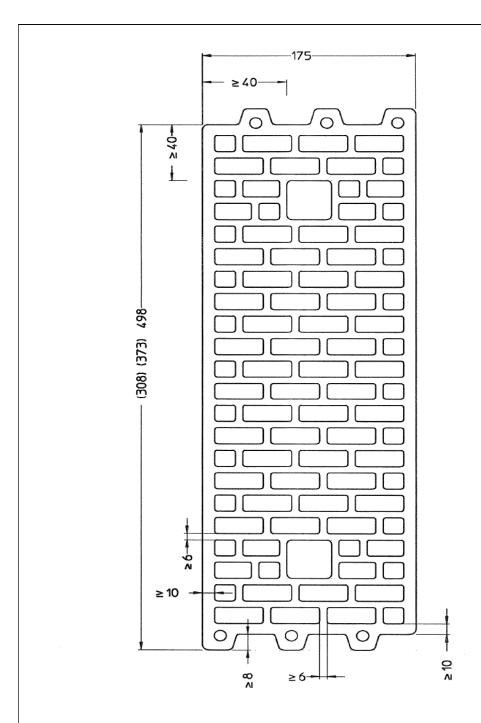
POROTO DRYFIX Mauerwerk aus POROTON-Planhochlochziegeln-T DRYFIX und
POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber

Form und Ausbildung
Länge 373 mm, Breite 175 mm
mit 2 durchgehenden Innenlängsstegen

Anlage 4

1.17.11-56/20



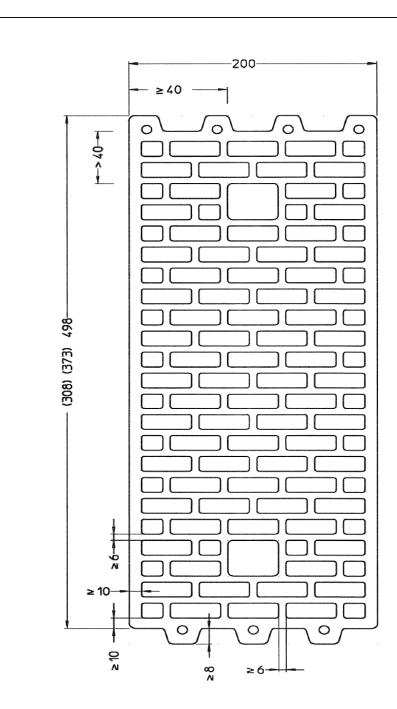


Ergänzende Angaben zu den Lochbilder siehe Anlage 1

POROTO DRYFIX Mauerwerk aus POROTON-Planhochlochziegeln-T DRYFIX und POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber

Form und Ausbildung Länge 498 mm, Breite 175 mm



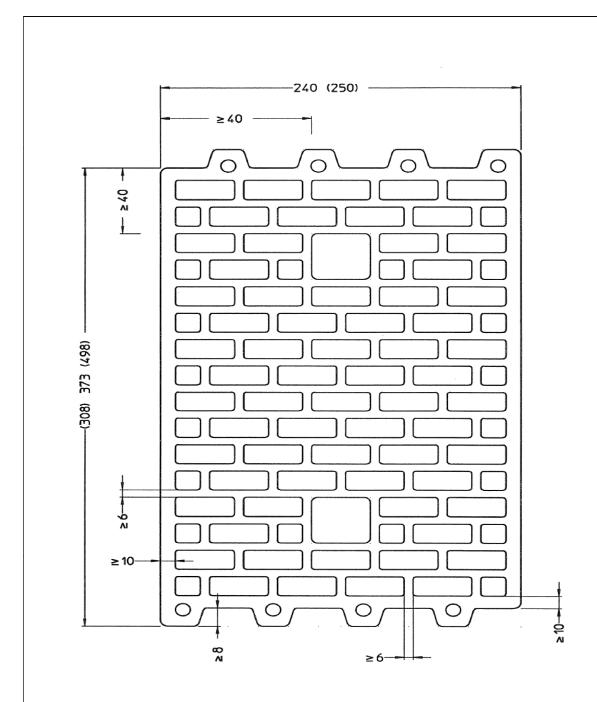


Ergänzende Angaben zu den Lochbilder siehe Anlage 1

POROTO DRYFIX Mauerwerk aus POROTON-Planhochlochziegeln-T DRYFIX und POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber

Form und Ausbildung Länge 498 mm, Breite 200 mm



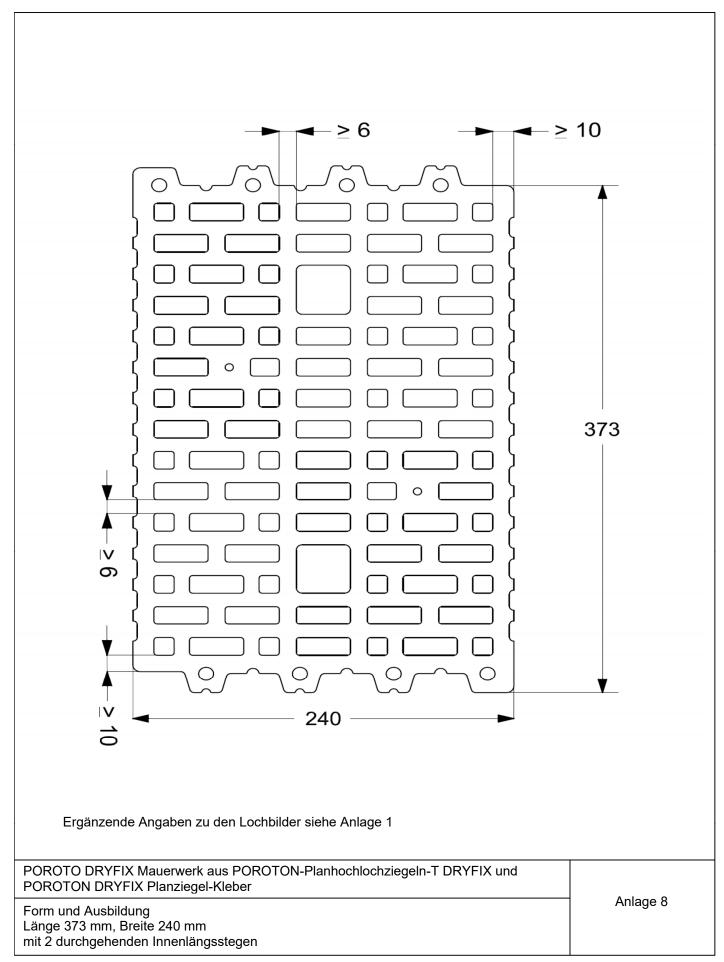


Ergänzende Angaben zu den Lochbilder siehe Anlage 1

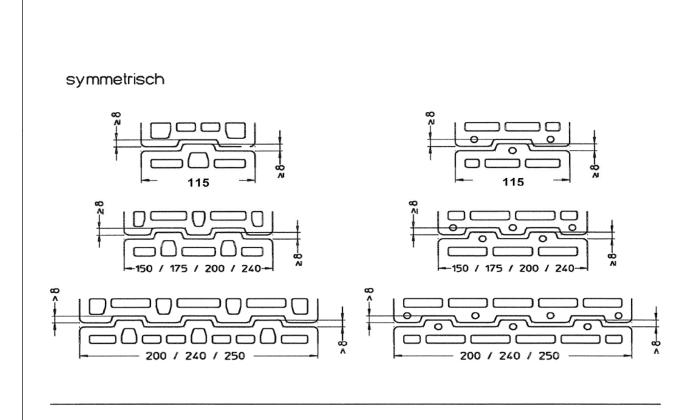
POROTO DRYFIX Mauerwerk aus POROTON-Planhochlochziegeln-T DRYFIX und POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber

Form und Ausbildung Länge 373 mm, Breite 240 mm

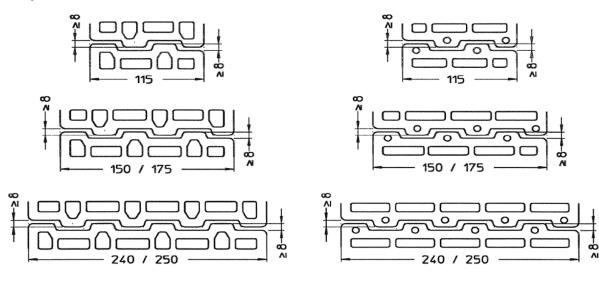








asymmetrisch



| POROTO DRYFIX Mauerwerk aus POROTON-Planhochlochziegeln-T DRYFIX und POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber | |
|---|----------|
| Alternative Stirnflächenausbildung | Anlage 9 |
| | |



| Marramaianal | film two many along the along | riegel 373 | | | laamaule |
|--|-------------------------------|-------------|------------|---------------------------------|------------|
| Mauerziegei | für tragendes und r | lichttragen | ides, gesc | | 373 |
| Maße | | | mm | Länge Breite | 373 175 |
| iviaise | | | mm | Höhe | 249 |
| | | | | Länge | -10/ +8 |
| | Mittelwert | Klasse | mm | Breite | -7/ +3 |
| | willelwert | Tm | mm | 2.5 | ., - |
| Grenzabmaße | | | | Höhe | -0,5/ +0,5 |
| | | Klasse | | Länge | 12 |
| | Maßspanne | Rm | mm | Breite | 8 |
| | | | | Höhe | 0,5 |
| Ebenheit der La | gerflächen | | mm | ≤ 0,2 | |
| Planparallelität der Lagerflächen | | | mm | ≤ 0,6 | |
| Form und Ausbildung siehe Zulassung | | | Nr. | Z-17.1-1090, Anlagen 1 bis 9 | |
| Druckfestigkeit (MW) [⊥] zur agerfuge (Formfaktor = 1,0) | | | N/mm² | ≥ 8,4 | |
| Gehalt an aktiven löslichen Salzen | | Klasse | | NPD (S | 0) |
| Brandverhalten | | Klasse | | A1 | |
| Wasserdampfdiffusionskoeffizient nach DIN EN 1745 | | μ | | 5 / 10 | |
| Verbundfestigke Wert nach DIN E | | | N/mm² | 0,30 | |
| Frostwiderstand | | Klasse | | NPD (F | 0) |

| Altamat | | | | | | |
|----------|---------|-----|--------|----------|-----|--|
| Alternat | 498 | · | | | | |
| 115 | 145 | 150 | 200 | 240 | 250 | |
| | | | | | | |
| -10/ +8 | -10/ +8 | | | | | |
| -5/ +5 | -6/ +3 | | -7/ +3 | 3 -10/+5 | | |
| - | 1 | • | | | | |
| 12 | 12 | | | | | |
| 6 | 7 | 7 | 7 | 10 | 10 | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Alternativ≥ 10,5 ≥ 12,5 ≥ 16,7 ≥ 20,9

| Brutto-Trockenrohdichte (MW) | kg/m³ | 760 |
|---|---------|-------------------|
| Brutto-Trockenrohdichte (Abmaßklasse) | kg/m³ | 705 bis 800 |
| Netto-Trockenrohdichte (MW) (Scherbenrohdichte) | kg/m³ | NPD |
| Wärmeleitfähigkeit nach DIN EN 1745 | W/(m·K) | NPD |

| 860 | 960 | 1110 | 1310 |
|-------------------|--------------------|---------------------|---------------------|
| 805 bis 900 | 905 bis 1000 | 1010 bis 1200 | 1210 bis 1400 |
| NPD | NPD | NPD | NPD |
| NPD | NPD | NPD | NPD |

| 7usätzliche | Herstellerangahen | ı nach DIN EN 771- | 1 |
|-------------|-------------------------|-----------------------------|---|
| Zusakliche | i iei stellei aliuabeli | ac D N E N <i> </i> - | |

| Brutto-Trockenrohdichte (EW) | min | kg/m³ | ≥ 655 | |
|------------------------------|-----|-------|-------|--|
| Brutto-Trockenrohdichte (EW) | max | kg/m³ | ≤ 850 | |

| ≥ 755 | ≥ 855 | ≥ 905 | ≥ 1110 |
|-------|--------|--------|--------|
| ≤ 950 | ≤ 1050 | ≤ 1300 | ≤ 1500 |

| POROTO DRYFIX Mauerwerk aus POROTON-Planhochlochziegeln-T DRYFIX und POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber |
|---|
| Produktbeschreibung der Planhochlochziegel |

Anlage 10

Z104940.20



| | Prüfung | Prüfnorm bzwvorschrift 1) | WPK | EP ¹⁾ | FÜ 1 x jährlich | Wert/Toleranz |
|-------|--|--|-------------------------------|------------------|-----------------------|---|
| 1. Tı | rockenmörtel | 1 | ' | | • | |
| | Zusammensetzung | 2) | 1 x je Produktions- tag | Х | х | hinterlegte Zusammensetzung |
| 2. Fr | rischmörtel | • | | | | |
| 3.1 | Frischmörtelrohdichte | DIN EN 1015-6 | | Х | х | ≥ 1300 kg/dm³ |
| 3.2 | Konsistenz | DIN EN 1015-3 | 1 x je | Х | х | ≥ 200 mm |
| 3.3 | Verarbeitbarkeitszeit bei unterschiedlichen Temperaturen | DIN EN 1015-9 Verfahren A | Produktions- tag | Х | х | ≥ 45 min bzw. ≥ 75 min |
| 3. F | estmörtel | • | | | | |
| 4.1 | Druckfestigkeit nach Herstellung bei unterschiedlichen Temperaturen | DIN EN 1015-11 | | x | х | ≥ 20,0 N/mm² bzw. ≥ 10,0 N/mm² |
| 4.2 | Fugendruckfestigkeit | DIN 18555-9, Verfahren III / DIN EN 1052-3 | 1 x je Produktions- tag | Х | х | ≥ 40,0 N/mm² bzw. ≥ 19,0 N/mm² |
| 4.3 | Trockenrohdichte | DIN EN 1015-10 | | Х | х | ≥ 1000 kg/m³ |
| 4.4 | Verbundfestigkeit nach Herstellung bei unterschiedlichen Temperaturen | DIN 18555-5 / DIN EN 1052-3 | | х | х | ≥ 0,40 N/mm² ³⁾ bzw. ≥ 0,35 N/mm² |

Die Prüfungen erfolgen entsprechend dem beim DIBt hinterlegten Kontrollplan der Fremdüberwachung.

POROTO DRYFIX Mauerwerk aus POROTON-Planhochlochziegeln-T DRYFIX und POROTON DRYFIX Planziegel-Kleber

Anforderungen an den POROTON Anlege- und Systemmörtel und Kontrollplan der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP)

Anlage 11

Z104944.20 1.17.11-56/20

Die Zusammensetzung ist durch geeignete Maßnahmen laufend nach einem entsprechend der Mörtelzusammensetzung zwischen Hersteller und fremdüberwachender Stelle abzustimmenden Prüfverfahren zu bestimmen.

³⁾ ohne Prüffaktor